

kung der Fälle der Oberbeschwerde ist aber besonders nothwendig, um nicht die Bedeutung der Beschwerdeinstanz herabzumindern und etwa die Oberbeschwerde die Stellung einer vertheuerten Beschwerde einnehmen zu lassen.

Zur Reform des deutschen Patentgesetzes.

II.

Von Dr. jur. et phil. E. KloeppeL

In der vorstehenden Abhandlung von Herrn Dr. Ephraim werden die in meinem den gleichen Gegenstand betreffenden Aufsatz auf Seite 2—16 des Jahrgangs 1900 dieser Zeitschrift gemachten Vorschläge in sehr eingehender Weise besprochen. Wenn Dr. J. Ephraim dabei auch insbesondere bei der Zusatzpatentfrage zu abweichenden Ergebnissen gelangt, so kann es der Verfasser doch nur dankbar begrüßen, dass ihm dadurch Gelegenheit gegeben wird, gerade diese Zusatzpatentfrage nochmals etwas eingehender, als es im Rahmen der früheren Arbeit angängig war, zu besprechen. Dabei wird es unschwer möglich sein, die von Ephraim erhobenen Bedenken, die hauptsächlich darauf zurückzuführen sind, dass der Abs. 2 des § 3a nicht hinreichend gewürdigt wurde, völlig zu zerstreuen. Dem Verfasser ist diese Gelegenheit zu einer nochmaligen Äusserung um so angenehmer, als nach den allerneuesten Erklärungen vom Bundesrathstische der Beitritt Deutschlands zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums bereits nahe bevorsteht und daher ein dringendes Interesse für die beteiligten Kreise vorliegt, möglichst schnell über die nöthigen Reformen des Patentgesetzes klar zu werden.

Ephraim fasst meinen Vorschlag dabin auf, dass die heutigen Zusatzpatente völlig abgeschafft und eine vollständig neue Kategorie von Zusatzpatenten an deren Stelle gesetzt werden sollte. Dies ist nun aber keineswegs der Fall. Der fragliche § 3a hat folgenden Wortlaut:

„Der Inhaber eines Hauptpatentes kann für eine neue, von seinem Hauptpatent abhängige Verbesserung oder weitere Ausbildung der durch das Hauptpatent geschützten Erfindung die Ertheilung eines Zusatzpatentes zu seinem Hauptpatent beanspruchen.“

„Enthält eine Verbesserung oder weitere Ausbildung eines Hauptpatentes gleichzeitig noch einen neuen Erfindungsgedanken, so steht es dem Inhaber des Hauptpatentes frei, für dieselbe entweder ein Zusatzpatent, oder ein neues Hauptpatent nachzusuchen.“

Ch. 1900.

„Zusatzpatente erreichen in allen Fällen gleichzeitig mit dem zugehörigen Hauptpatent ihr Ende.“

Durch den Abs. 2 dieses Paragraphen werden die bisherigen Zusatzpatente vollständig aufrecht erhalten. Es ist dannach dem Inhaber des Hauptpatentes vollständig unbenommen, genau wie bisher für solche Erfindungen, die eine Verbesserung bez. weitere Ausbildung des Hauptverfahrens betreffen, in Form eines Zusatzpatentes Patentschutz nachzusuchen und sich dadurch für diese Verbesserungserfindungen die in § 7 gewährte Vergünstigung der Taxfreiheit zu sichern. Insofern bleibt also alles beim Alten¹⁾. Das Neue, was dieser Paragraph bringt, ist die durch Abs. 1 gegebene Möglichkeit, auch hierüber hinausgehend ebenfalls für solche Abänderungen und Verbesserungen der Haupterfindung, die gegenüber dem Inhalt des Hauptpatentes keine Erfindung mehr darstellen, noch einen Patentschutz zu gewähren, vorausgesetzt, dass dieselben im Hauptpatent oder in sonstigen Publicationen noch nicht beschrieben, also neu sind, und von dem Verfahren des Hauptpatentes abhängig sind.

Es sei an dieser Stelle noch kurz hervorgehoben, dass die Anwendung des Begriffes der „Abhängigkeit“, der durch den diesseitigen Vorschlag zu § 3 (vergl. d. Zeitschr. 1900 Seite 6) ausdrücklich in das Gesetz eingeführt werden soll, mit Rücksicht auf die eingehende und erfolgreiche Thätigkeit, die das Patentamt auf diesem Gebiet bereits entwickelt hat, keine ernstlichen Schwierigkeiten bieten dürfte. Selbstverständlich ist eine Abhängigkeit nur möglich von solchen Patenten, denen eine grundlegende Bedeutung zukommt, sei es, dass dadurch ein neues Gebiet erschlossen, sei es, dass durch Anwendung bekannter Reaktionen auf neue Componenten unerwartete und bedeutungsvolle technische Erfolge erzielt werden etc. etc. In derartigen Fällen soll durch den § 3a Abs. 1 die heute nicht vorhandene Möglichkeit geschaffen werden, auch für solche Abänderungen noch einen zusätzlichen Patentschutz zu erlangen, die (wie beispielsweise der Ersatz der im Hauptpatent genannten Componenten durch neue Analoge) zu keinem neuen, sondern im Wesentlichen zu dem gleichen werthvollen technischen Erfolge wie das Hauptpatent führen.

Ephraim meint nun, dass die Zulassung solcher Zusatzpatente keine wesentlichen Vortheile, wohl aber eine Reihe von Nachtheilen zur Folge haben würde.

¹⁾ Auf die Frage des Erlöschens der Zusatzpatente wird weiter unten noch eingegangen.

Nach Ephraim's Ansicht würde eine Folge der neuen Bestimmung sein, dass die Anmelder in Zukunft sich gar nicht mehr bemühen würden, für ihre Zusatzanmeldungen das Vorliegen einer Erfindung nachzuweisen, insbesondere auf den technischen Effect gar keinen Werth mehr legen würden. Dies bringt eine grosse Gefahr mit sich, wenn dann später im Einspruchsverfahren die mangelnde Abhängigkeit des zusätzlich angemeldeten Verfahrens nachgewiesen werde. Dann würde eine zusätzliche Ertheilung wegen mangelnder Abhängigkeit nicht mehr möglich, eine nachträgliche Prüfung auf Effecte nicht mehr zulässig sein und das Patent dann also, trotzdem demselben vielleicht noch eine werthvolle, aber wegen unterlassener diesbezüglicher Prüfung nicht rechtzeitig erkannte Erfindung zu Grunde liege, zum Schaden des Erfinders versagt werden müssen.

Verfasser kann dieses Bedenken nicht theilen. In den meisten Fällen liegt die Sache (ganz besonders bei chemischen Erfindungen) doch so, dass die Abänderung eines Verfahrens nicht zu genau dem gleichen, sondern zu einem etwas abweichenden Ergebniss führen wird. Beispielsweise verursacht doch in einem Farbstoffverfahren der Ersatz einer Componente durch eine Homologe oder Isomere zum mindesten eine Nuancenverschiebung, häufig auch eine Änderung der Echtheitseigenschaften etc. Der Erfinder einer solchen Abänderung hat doch nun das allergrösste Interesse daran, dem Patentamt gleich von Anfang an den Nachweis zu erbringen, dass seine Abänderung des Hauptpatentes auch gegenüber dem Inhalt dieses Hauptpatentes noch eine Erfindung darstellt, dass beispielsweise die dadurch erzielte Verschiebung der Nuancen, der Echtheitsverhältnisse etc. einen neuen Effect involviret. Denn wenn ihm dieser Nachweis gelingt, dann hat er doch ein viel sichereres Patent, dessen Bestand (gemäss § 3 a Abs. 2) durch das Vorhandensein oder Fehlen einer Abhängigkeit nicht berührt wird²⁾.

Erst dann, wenn es ihm nicht möglich ist, diesen Nachweis zu erbringen, wird der Anmelder von dem durch den Abs. 1 des § 3 a ihm gebotenen Hülfsmittel Gebrauch machen und auf Grund dieser Bestimmung trotzdem noch den Patentschutz verlangen können (vorausgesetzt, dass es sich um eine von

²⁾ Ein Vortheil von nicht zu unterschätzender Bedeutung, da sich in den meisten Fällen von vornherein gar nicht mit Sicherheit sagen lässt, ob die Entscheidung über die Abhängigkeitsfrage zu Gunsten oder Ungunsten des Erfinders erfolgen wird.

dem Hauptpatent abhängige Neuerung handelt). Die von Ephraim befürchtete Gefahr, dass die zusätzlich angemeldeten Verfahren in Zukunft nicht mehr rechtzeitig auf ihre Erfindungsqualität geprüft werden würden, dürfte daher nur in den seltensten Fällen eintreten. Ebensowenig wird bei sachgemässer Anwendung der neuen Bestimmung die Gefahr zu befürchten sein, dass die prüfende Behörde dadurch zu einer weniger sorgfältigen Prüfung der Erfindungsqualität veranlasst werden würde. Im Gegentheil wird die Officialprüfung eher noch strenger werden, indem dann nicht nur wie jetzt die Frage, ob eine Anmeldung als abhängig bezeichnet werden muss, sondern häufig auch die Frage, ob sie als abhängig bezeichnet werden darf, ex officio geprüft werden muss, da die Abhängigkeit dann ja im Falle des § 3 a Abs. 1 ein Essentiale der Anmeldung darstellt.

Weiter hegt Ephraim das Bedenken, dass die Möglichkeit gegeben sei, dass Zusatzpatente, die nach heutigem Gesetz mit Recht vernichtet werden könnten, auf Grund der neuen Bestimmung zum Nachtheil der Industrie aufrecht erhalten werden müssten. Es sei dahingestellt, ob eine solche Gefahr in Ausnahmefällen einmal eintreten könnte, jedenfalls würde diese Gefahr in den beiden von Ephraim angeführten Fällen nicht eingetreten sein. Denn in beiden Fällen handelte es sich um Zusatzpatente, die von dem Hauptpatent nicht abhängig waren, eine Patentirung würde hier daher auch auf Grund der Bestimmung des neuen § 3 a Abs. 1 unzulässig gewesen sein, da für die Anwendung dieser Bestimmung erste Voraussetzung gerade die Abhängigkeit ist³⁾.

Dass die Möglichkeit vorliegt, dass die Thatsache der Entnahme eines Zusatzpatentes Veranlassung zu einer restrictiven Interpretation des Hauptpatentes geben könnte, ist zuzugeben. Diese Gefahr haftet aber dem Institut der Zusatzpatente an sich an, sie

³⁾ Bei dem Schaal'schen Patent No. 32 083 ist durch die vom Reichsgericht ausgesprochene Beschränkung des Anspruches ausdrücklich festgestellt worden, dass das fragliche Verfahren nicht generell anwendbar war, dass daher diesem Hauptpatent eine über seinen Wortlaut hinausgehende Tragweite nicht zukommen konnte, und dass folglich das Zusatzpatent No. 75126 in keinem Abhängigkeitsverhältniss zu dem Hauptpatent stand. Ebenso ist bei dem Auer'schen Zusatzpatent, wie Ephraim selbst anführt, vom Reichsgericht die Abhängigkeit verneint worden auch in diesem Falle hätte also der Anmelder auf Grund der neu vorgeschlagenen Bestimmung nicht mehr erreichen können, wie nach dem jetzt geltenden Gesetz.

ist bei den auf Grund von § 3a Abs. 1 zulässigen Zusatzpatenten nicht grösser als bei den schon jetzt zulässigen Zusatzpatenten des § 3a Abs. 2. Übrigens lässt sich diese Gefahr durch eine geeignete Fassung der Patente sehr gut vermeiden. Gerade die von Ephraim angezogene Neumethylenblau-Entscheidung beweist dies. Aus den von Ephraim citirten Sätzen derselben geht deutlich hervor, dass nicht wegen der That sache, dass überhaupt ein Zusatzpatent genommen war, sondern weil weder das Zusatz noch das Hauptpatent eine „Hindeutung auf eine generelle Verwendbarkeit des beschriebenen Verfahrens“ enthielt, dem Hauptpatent nur eine beschränktere Tragweite zuerkannt wurde. Die Methylenblau-Entscheidung kann also als Grund gegen unseren Vorschlag nicht gelten.

Zutreffend ist, wenn Ephraim anführt, dass nicht nur im Einspruchs-, sondern auch im Nichtigkeitsverfahren die Möglichkeit gegeben werden muss, die mangelnde Abhängigkeit geltend zu machen. Dies war diesseits auch beabsichtigt und für das dem Nichtigkeitsverfahren analog gedachte Verfahren auf Grund des § 11b war dies ja auch schon vorgesehen. Es bedarf aber auch noch eines diesbezüglichen Hinweises im § 10. Der selbe würde sich sehr einfach wohl in der Weise anbringen lassen, dass in No. 1 dieses Paragraphen ausser § 1 und 2 auch der § 3a Abs. 1 angeführt wird. Es sei gleich noch hinzugefügt, dass selbstverständlich hier auch noch der neue von dem alten § 1 abgezweigte § 1a zu citiren wäre, so dass der Anfang des § 10 dann lauten würde:

„Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt

1. dass der Gegenstand nach §§ 1, 1a, 2 und 3a Abs. 1 nicht patentfähig war.“

Selbstverständlich ist, dass die mangelnde Abhängigkeit nur dann ein Grund zur Versagung bez. Nichtigkeitserklärung sein kann, wenn für die in dem Zusatzpatent enthaltene Neuerung nicht auch gegenüber dem Hauptpatent die Erfindungsqualität nachgewiesen war, wenn also die Ertheilung des selben lediglich auf § 3a Abs. 1, nicht auf Absatz 2 dieses § gestützt wurde.

Die eben gegebene Fassung des § 10 dürfte darüber keinen Zweifel zulassen, auch hat Verf. dies schon in dieser Zeitschrift 1900 S. 7 (bei Note 14) ausdrücklich hervorgehoben.

Sollte man der Ansicht sein, dass die l. c. Seite 12 gegebene Fassung der in Frage kommenden Stelle des § 24 noch zu irgend welchen Zweifeln Anlass gäbe, so würde die folgende Fassung des dritten Satzes von § 24 Abs. 2 jedenfalls ganz einwandfrei sein:

„Er (der Einspruch) kann nur auf die Behauptung gestützt werden, dass der Gegenstand nach §§ 1, 1a, 2 und 3a Abs. 1 nicht patentfähig sei, oder dass die Anmeldung zu Unrecht nicht als abhängig bezeichnet sei, oder dass dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 Abs. 1 und 3 nicht zustehe.“

Ephraim hegt dann schliesslich noch Bedenken gegen den Abs. 3 des § 3a, nach welchem in allen Fällen das Zusatzpatent zusammen mit dem Hauptpatent erlöschen soll. Für die gemäss § 3a Abs. 1 ertheilten Zusatzpatente kann über die Nothwendigkeit dieser Bestimmung, wie schon früher gezeigt wurde, kein Zweifel sein. Wenn Verf. auch für die gemäss § 3a Abs. 2 ertheilten Zusätze die gleiche Behandlung vorschlug, so sprechen dafür, wie damals schon angeführt wurde, in erster Linie Zweckmässigkeitsgründe. Dass der Vorschlag wesentliche Schädigungen zur Folge haben würde, kann nach des Verf. Ansicht nicht zugegeben werden. In den meisten Fällen wird der Patentinhaber, nachdem seine Haupterfindung durch Vernichtung etc. Gemeingut geworden ist, an der Aufrechterhaltung der Zusätze überhaupt kein grosses Interesse mehr haben. Auch dürften in allen wichtigen Fällen für Verbesserungen eines Patentes so wie schon keine Zusatzpatente, sondern Hauptpatente entnommen werden, besonders dann, wenn das erste Patent schon eine Reihe von Jahren läuft. Übrigens bezieht sich Ephraim bei seinem Einwand gegen den fraglichen Vorschlag auf den Fall der Zurücknahme des Patentes. Dass auch in diesem Fall die Zusatzpatente ihr Ende erreichen, ist indess keine diesseits vorgeschlagene Neuerung, sondern eine bereits im geltenden Gesetz enthaltene Bestimmung. Dort ist nämlich in § 7 Abs. 1 für die Zusatzpatente die Regel aufgestellt, dass dieselben im Allgemeinen mit dem Hauptpatent ihr Ende erreichen. Von dieser Regel wird in Abs. 2 nur der Fall der Nichtigkeit, nicht derjenige der Zurücknahme des Hauptpatentes ausgenommen. Dass gegen diese Bestimmung bisher (soweit dem Verf. bekannt) noch keine Klagen laut geworden sind, dürfte wohl dafür sprechen, dass derselben tatsächlich irgend welche Bedeutung nicht zukommt.

Eine Zeitbeschränkung für die Ertheilung von Zusatzpatenten gemäss § 3a Abs. 1, wie sie Ephraim anregt, in das Gesetz aufzunehmen, würde der Bestimmung ihren Hauptwert rauben. Die Ansicht, dass eine solche Zeitbestimmung nothwendig wäre, um eine Wiederholung des Falles des Schaal'schen Patentes zu vermeiden, trifft nicht zu, denn

wie schon oben gezeigt wurde, würde die neue Bestimmung an der Beurtheilung von Fällen wie der genannte nicht das Mindeste ändern. Eine solche Zeitbeschränkung ist aber auch überflüssig, da durch die neue Bestimmung dem Inhaber des Hauptpatentes nicht mehr gegeben werden soll, als er auch heute bei richtiger Interpretation seines Patentes schon hat, so dass ihm also durch ein derartiges Zusatzpatent nur von autoritativer Seite die Tragweite seines Patentes bescheinigt werden würde.

Damit kommen wir zu der Frage, ob die neue Bestimmung für den Patentinhaber von Vortheil ist. Diese Frage muss im Gegensatz zu Ephraim entschieden bejaht werden.

Ephraim meint, die Gewährung solcher Zusatzpatente würde für deren Inhaber keine Vortheile bieten. Wer es unter dem jetzigen Gesetze auf eine richterliche Entscheidung ankommen lasse, ob ein Verfahren unter ein Patent falle oder nicht, würde sich später auch durch das Bestehen eines auf Grund des § 3 a Abs. 1 gewährten Patentes nicht abhalten lassen. Er würde dann einfach eine Nichtigkeitsklage anstellen, während sonst der Patentinhaber eine Verletzungsklage angestellt haben würde. Im Gegentheil würde er sich noch eher zu einer eventuellen Verletzung entschliessen, da er nunmehr das Odium einer Verletzungsklage nicht mehr zu fürchten brauche, vielmehr bei der Nichtigkeitsklage selbst in der günstigen Rolle des Klägers auftreten könne. Diese Ansicht kann als zutreffend nicht anerkannt werden. Eine Verletzungsklage wird von Leuten, die es darauf ankommen lassen, auch heute schon häufig mit einer (eventuell partiellen) Nichtigkeitsklage beantwortet. Bei diesen Verletzungsklagen hat nun der Patentinhaber heute — besonders in dem häufig vorkommenden Fall, dass ihm ein Zusatzpatent für das betreffende Verfahren versagt worden ist, weil dasselbe gegenüber dem publicirten Hauptpatent keine Erfindung mehr ist — meist gar keinen sicheren Boden unter den Füßen. Er muss die besonders auf chemischem Gebiet häufig recht schwierigen technischen Fragen vor ein Civilgericht bringen, das mit der Materie gar nicht vertraut sein kann. Hier kann der Beklagte den Process nach Belieben durch drei Instanzen hinziehen und der Kläger erreicht meist nach jahrelangem Kampf im besten Falle⁴⁾, dass endlich festgestellt wird, dass das Vor-

⁴⁾ Auf Gewährung einer einstweiligen Verfügung lassen sich die Gerichte nur in flagranten Verletzungsfällen ein. Es ist dies mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der in solchen Fällen zu entscheidenden technischen Fragen auch ganz berechtigt.

gehen des Beklagten tatsächlich sein Patent verletzt und dass dieser sich daher in Zukunft (von der Rechtskraft des Urtheils ab) der Verletzung zu enthalten habe, weil er anderenfalls nunmehr schadensersatzpflichtig ist. Dann ist aber meistens der ganze in Frage kommende Artikel ruinirt, der Verletzer hat in der Zwischenzeit ruhig weiter verkauft, die Preise des patentirten Productes bis zur Unrentabilität herabgedrückt, mit anderen Worten, dem Erfinder die Früchte seines Verdienstes zerstört, ohne ihm dafür irgendwie haftbar zu sein.

Ganz anders nach dem neuen Vorschlage. Hierdurch wird dem Erfinder die Möglichkeit gegeben, für die von seinem grundlegenden Hauptpatent abhängige Neuerung noch ein Patent zu erlangen. Erstens einmal hat er jetzt einen wesentlich besseren Boden für die Verletzungsklage unter den Füßen, nämlich einen von der sachverständigen Behörde (die dann nach dem diesseitigen Vorschlage zu § 13 für die Entscheidung der Abhängigkeitsfrage allein zuständig sein würde) ausgestellten Rechtstitel, auf Grund dessen er gegen den Verletzer vorgehen kann. Es wird ihm auf Grund eines solchen Patentes viel eher möglich sein, eine einstweilige Verfügung zu erlangen. Ausserdem ist aber nach einer ihm günstigen Entscheidung des Verletzungsprocesses (und der eventuell vom Verletzer angestrengten Nichtigkeitsklage) sein Standpunkt ein ganz anderer. Dann ist ihm nämlich zweifellos schon für die ganze Dauer des Processes der Verletzer ersatzpflichtig. (Vgl. Urt. des Reichsgerichts I. Str. S. vom 21. Juni 1897; Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1897 S. 173.) Der Patentinhaber kann sich dann also für den ihm inzwischen zugefügten Schaden wieder erholen.

Die Möglichkeit, sich auf Grund einer Bestimmung im Sinne des diesseits vorgeschlagenen § 3 a Abs. 1 eine für den Civilrichter maassgebende Interpretation der Tragweite eines Patentes zu verschaffen, ist also von nicht zu unterschätzender praktischer Bedeutung. Im Gegensatz zu Ephraim's Ansicht würden dann Verletzungsklagen viel häufiger und mit viel besserer Aussicht auf Erfolg unternommen werden können.

Demjenigen aber, der etwa glauben sollte, ohne ein solches Zusatzpatent mit den bisher offenstehenden Möglichkeiten besser und rascher zum Ziele zu kommen, ist dies ja nach wie vor unbenommen, da ein Zwang zur Einreichung eines solchen Zusatzpatentes nicht existirt.

Thatsache ist jedenfalls, dass in weiten Kreisen der Industrie, besonders der che-

mischen, sich ein dringendes Bedürfniss nach einer solchen Erweiterung des Patentschutzes fühlbar macht. Da nun ausserdem, wie oben gezeigt wurde, irgend welche ernstlichen Bedenken gegen unseren Vorschlag nicht bestehen, so liegt doch wahrlich ein hinreichen- der Anlass zu einer Änderung des Patentgesetzes vor, eines Gesetzes, das doch in erster Linie zur Hebung der Industrie bestimmt ist!

Zu den weiteren Abschnitten des Ephraim'schen Aufsatzes ist in Kürze noch Folgendes zu bemerken. In der Frage der Überweisung der Abhängigerklärung an das Patentamt befindet sich Ephraim sehr erfreulicherweise mit dem Verf. in völliger Übereinstimmung. Der Einwand, dass eine Hereinziehung der Abhängigkeitsfrage bereits in dem Ertheilungsverfahren schädlich sein könnte, dürfte nicht zutreffen, da heute schon, wenigstens bei chemischen Erfindungen, in sehr vielen Fällen die Abhängigkeitsfrage bereits im Ertheilungsverfahren geprüft wird, ohne dass Schädigungen zu constatiren wären. Im Gegentheil werden durch die dabei (meist infolge von Einsprüchen) veranlassten Erörterungen die thatsächlichen Verhältnisse häufig schon in nutzbringender Weise geklärt.

Auch die gegen die vorgeschlagene Veröffentlichung ausliegender Anmeldungen geltend gemachten Bedenken erscheinen nicht zu einer Ablehnung dieses Vorschlages ausreichend. Bekanntlich ist das deutsche Patentamt verpflichtet, auf Antrag des Anmelders die Bekanntmachung der zur Auslegung geeignet befundenen Anmeldungen auf 3 Monate auszusetzen. In diesen drei Monaten⁵⁾ hat aber der Anmelder in der Regel doch reichlich Zeit, sich alle erforderlichen Auslandspatente zu sichern, so dass ihn die nach der Auslegung erfolgende Publication nicht mehr schädigen kann. Überdies war der Hauptzweck, welchen der Verf. bei seinem diesbezüglichen Vorschlag verfolgt hat, nicht der, ein neues Bedürfniss auszusprechen, sondern einem seit langem

von den verschiedensten Seiten geäusserten Wunsch eine geeignete Formulirung zu geben. Verf. glaubt, mit seiner Formulirung einen gangbaren Mittelweg zwischen den verschiedenen dabei in Betracht kommenden Schwierigkeiten gefunden zu haben, und mehr war mit dem Vorschlage nicht beabsichtigt.

Es würde dann noch die Oberbeschwerde zu streifen sein. Dass dem Vorschlag einer solchen Oberbeschwerde heute eine wesentlich geringere Bedeutung zuzumessen wäre als früher, kann nicht zugegeben werden. Eine Beschwerdeinstanz hat schon unter dem alten Patentgesetz existirt, sie ist nicht etwa erst durch die Novelle von 1891 geschaffen, sondern nur etwas erweitert worden. Dass eine Oberbeschwerde in einer Reihe von Fällen wünschenswerth wäre, sagt Ephraim ja auch selbst, nur möchte er im Gesetz ausdrücklich diejenigen Punkte fixirt sehen, wegen welcher dieselbe allein erhoben werden darf. Eine solche Beschränkung der Befugnisse der Oberbeschwerdeinstanz scheint aber doch bedenklich. Gerade dadurch würde am allerersten die Gefahr eines Schematismus hervorgerufen werden. Dass auch ohne eine solche Beschränkung dieser Instanz eine Überlastung derselben nicht zu befürchten wäre, wurde bereits früher dargelegt.

Wenn Ephraim schliesslich noch den Vorschlag macht, dass, wenn der Oberbeschwerde stattgegeben wird, die Sache regelmässig nochmals an die vorhergehende Instanz zurückverwiesen werden solle, so ist ein Grund für die dadurch zweifellos hervorgerufene Verzögerung des Verfahrens nicht ersichtlich. Wenn damit etwa beabsichtigt ist, den Charakter der Oberbeschwerdeinstanz als Revisionsinstanz zum Ausdruck zu bringen, so wäre darauf zu erwidern, dass es keineswegs ein charakteristisches Merkmal einer Revisionsinstanz ist, zur Sachentscheidung nicht berechtigt zu sein. Vielmehr ist das Revisionsgericht *pax excellence*, das Reichsgericht, sehr wohl in der Lage, falls das Sachverhältniss genügend geklärt ist, ohne Rückverweisung an das Berufungsgericht in der Sache selbst, und zwar unter Abänderung des Berufungsurtheils eine definitive Entscheidung zu treffen. (Vergl. Civil.-Proc.-Ordn. § 565 Abs. 3.)

⁵⁾ Die in dringenden Fällen sogar auf 6 Monate verlängert werden können.